

# RS Vwgh 2003/9/24 2002/11/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2003

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 2001 §31;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/11/0242 E 18. März 2003 RS 1

### Stammrechtssatz

Unter einer "eigenen Wohnung" im Sinne des HGG 2001 können nur solche Räumlichkeiten angesehen werden, die der Wehrpflichtige auf Grund eines ihm zustehenden (dinglichen oder schuldrechtlichen) Rechtes benützen kann. Steht dieses Recht zur Benützung einer Wohnung einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor, auch wenn es sich bei dem Nutzungsberechtigten um einen nahen Angehörigen des Wehrpflichtigen handelt. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrpflichtige zu den vom Nutzungsberechtigten zu bezahlenden Kosten Beiträge leistet oder sie zur Gänze ersetzt (Hinweis E 19. Mai 1998, 98/11/0101; E 23. Jänner 2001, 2001/11/0002, ergangen zum HGG 1992).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110072.X01

### Im RIS seit

22.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)